



Fortschreibung der HOAI 2013

Gerechte Rahmenbedingungen
für alle Planer

Argumentationspapier des Arbeitskreises „Fortschreibung der HOAI“
der Bundesingenieurkammer, Berlin
Stand: Mai 2015

Die 7. HOAI-Novelle ist am 17. Juli 2013 in Kraft getreten. Ziel der Modernisierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) war die Anpassung aller Leistungsbilder an die rechtlichen und technischen Fortentwicklungen sowie die gestiegenen Ansprüche an die Kosten- und Termsicherheit beim Bauen.

Neue Methoden zur Optimierung eines konsistenten Planungsprozesses, in dem alle Leistungsphasen durchgängig enthalten sind, gewinnen bei Bauherren und Planern an Bedeutung und sind das erklärte Ziel des Building Information Modeling (BIM). Die dadurch prognostizierten Vorteile stellen an die Planer neue Anforderungen, die Konsequenzen auf das Honorar haben werden. Im BIM-Leitfaden für Deutschland vom BMVBS wird dazu ausgeführt: „Die Leistungsbilder der HOAI sind mit ihren in den einzelnen Leistungsphasen vorgesehenen Grundleistungen nicht deckungsgleich mit der BIM-Methode. Bei der Anwendung der BIM-Methode gibt es besonders für den Planer eine Vorverlagerung von Leistungen in die frühen Leistungsphasen 1 bis 4 (Liebich, et al., 2011). Dies wird im Alltag häufig unterschätzt.“ Da die Bundesregierung BIM für öffentliche Bauten forcieren will, muss sie die HOAI zeitnah anpassen.

Dieses Positionspapier soll dabei helfen, die Hintergründe und Notwendigkeit der Rückführung ausgegliederter Bereiche in die HOAI nachvollziehbar zu machen.



Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident der Bundesingenieurkammer

Ingenieurleistungen sind Planungsleistungen!

In der HOAI-Novelle 2009 wurden die Ingenieurleistungen

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Thermische Bauphysik
- Geotechnik
- Ingenieurvermessung
- Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

fälschlicherweise als „Beratungsleistungen“ bezeichnet.

Bei der Novellierung der HOAI im Jahr 2013 führte diese unrichtige Bezeichnung zu einer erneuten Ausgliederung regulärer Ingenieurleistungen aus dem verbindlichen Teil der HOAI in die unverbindliche Anlage 1 zur HOAI 2013.

Diese Entscheidung

- diskriminiert mehrere Ingenieurdisziplinen,
- gefährdet die Qualität am Bau,
- führt zu Dumpinglöhnen und
- verschärft den Nachwuchsmangel.

Die Folgen

Zahlreiche Auftraggeber sind durch die Formulierung „Honorare sind frei vereinbar“ verunsichert. Sie gehen davon aus, dass sie mit Hilfe aufwändiger Vergabeverfahren bei vergleichsweise geringen Honorarvolumina und wider besseres Wissen vorrangig den billigsten Planer ermitteln und beauftragen müssen.

Die Honorare der neuen HOAI 2013 sind so kalkuliert, dass es sich lediglich um auskömmliche Honorare handelt. Spielräume für Rarbatte sind nicht gegeben.

Die logische Konsequenz des Preisdrucks sind erhebliche Qualitäts-einbußen bei den abgelieferten Planungsleistungen – in wachsendem Umfang. Seitens der Auftraggeber werden diese zu spät oder überhaupt nicht erkannt und geahndet.

Ungenügende Planungen sowie unzureichende Kontrollen der Bauausführung führen zu unwirtschaftlichem Bauen und können meist nur von versierten (nicht „billigen“!) Fachplanern beurteilt werden.

Die „Hebelwirkung“ ist immens! Vermeintliche Einsparungen beim Ingenieurhonorar führen häufig zu beträchtlichen Mehrausgaben in der Bauausführung sowie beim späteren Betrieb.

Durch die unterschiedlichen Honorierungsverhältnisse der einzelnen Ingenieurdisziplinen, die ihre Leistungen einerseits nach dem verbindlichen Teil der HOAI in Rechnung stellen und andererseits nach dem unverbindlichen Teil der HOAI ihr Honorar – im de facto reinen Preiswettbewerb – frei vereinbaren müssen, entstehen ungleiche Arbeitsbedingungen auf dem Markt.

Die Kombination aus unverbindlichen und verbindlichen Leistungen macht die unverbindlichen Leistungen zur Manövriermasse bei der Vergabe von Planungsleistungen.

Infolge des Fachkräftemangels wird es zunehmend schwieriger, Nachwuchskräfte zu gewinnen. Das hat Folgen für die gesamte Branche – und für die Wirtschaft insgesamt.

Büros, die im verbindlichen Teil tätig sind und durch die Novelle 2013 die dringend notwendigen Honorarerhöhungen erhalten haben, können ihren Mitarbeitern höhere Gehälter bezahlen als Büros, die im unverbindlichen Teil arbeiten und deren Honorare in den vergangenen Jahren infolge basarähnlicher Verhältnisse geschrumpft sind (vgl. Gutachten Prof. Motzko, TU Darmstadt). Laut der Umsatzerhebung des Statistischen Bundesamtes ist beispielsweise der Umsatz aller deutschen Vermessungsbüros von 2005 bis 2012 trotz spürbarer Kostensteigerungen um 1 % gesunken, während die Umsätze aller Ingenieur- und Architekturbüros im gleichen Zeitraum um 38 % gestiegen sind.

Die vom Gesetzgeber verordneten unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Ungleichbehandlungen sind ungerecht und inakzeptabel.

Die über viele Jahre deutlich zu niedrig verordneten Honorare haben das Gehaltsniveau in den Architektur- und Ingenieurbüros spürbar nach unten gedrückt.

Junge Menschen haben sich in der Vergangenheit wegen unzureichender Gehälter oft gegen ein Bauingenieurstudium entschieden. Wenn der gesamten Branche die Nachwuchskräfte fehlen, verschärft sich die Situation für Ingenieurbüros, die auf Grund unverbindlicher Honorarvorgaben zu Dumpingpreisen arbeiten müssen. Das kann zur Existenzgefährdung führen.

Die Finanznot der öffentlichen Haushalte darf nicht als Argumentation für Dumpinglöhne in den Ingenieurbüros gelten. Kommunale Spitzenverbände erklärten während der HOAI-Novelle 2013, dass öffentliche Auftraggeber die Verordnung verbindlicher Honorare weitestgehend einschränken wollen, um bei Ausschreibungen das Honorarniveau permanent weiter senken zu können.

Das Vergabeverhalten vieler Auftraggeber, den billigsten Anbieter zu beauftragen, führt zu nicht auskömmlichen Honoraren. Die Folge sind Dumpinglöhne. Langfristig wird ein Teil der bereits durch Fachkräftemangel geschwächten Branche keinen Nachwuchs – auch für eine Büronachfolge – mehr generieren können.

Ingenieurbüros werden sich aus den Aufgabenbereichen der Grundleistungen nach Anlage 1 der HOAI sowie der Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen zurückziehen.

Ingenieurbüros, die sich vorrangig einer hochwertigen Qualität ihrer Planungsleistungen verpflichtet sehen, können es sich auf Dauer nicht mehr leisten, in den genannten Bereichen tätig zu sein. Gründe hierfür sind der sich verschärfende Ingenieurmangel und die damit einhergehenden deutlich steigenden Personalkosten. Diese Leistungen werden künftig vermehrt von günstigen (billigen!) und in der Regel nicht ausreichend qualifizierten Anbietern erbracht.

Die vom Verordnungsgeber durch die Einführung der Freizügigkeit von Honoraren für Planungsleistungen erhoffte Kostenreduktion beim Bauen schlägt in das exakte Gegenteil von „Qualität am Bau“ um. Dies ist ein im System angelegter Fehler, der für Staat, Verbraucher, viele Ingenieurbüros und deren Mitarbeiter fatale Folgen haben wird.

Kompetenz stärken und nutzen

Die Fülle der unterschiedlichen Regelungen und Zusammenhänge in der HOAI ist so komplex, dass sie nicht vom Verordnungsgeber allein oder zusammen mit wenigen externen Gutachtern weiterentwickelt werden kann.

Die gute Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen im heutigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bei der Erstellung der neuen Leistungsbilder für die HOAI-Novelle 2013 hat gezeigt, dass Fachgremien, die mit Auftraggebern und Auftragnehmern paritätisch besetzt sind, zu einem von allen Beteiligten akzeptierten sinnvollen Honorarsystem kommen können. Diese Fachgremien leisten beim „Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.“ (AHO) seit Jahren eine solide und belastbare Grundlagenarbeit – im Interesse des Berufsstandes, der Politik und der Wirtschaft. Leider blieb diese umfangreiche Fachkompetenz bei der Ermittlung der Honorartabellen für die HOAI 2013 weitgehend unberücksichtigt. Mit den Folgen fehlerhafter Honorarvorgaben muss sich nun die gesamte Branche abmühen.

Die Bundesingenieurkammer und die

1. Rückführung der unverbindlichen Leistungen sowie der Örtlichen Bauüberwachung in den verbindlichen Teil

Durch Rückführung der unverbindlichen Leistungen bzw. Aufnahme aller fehlenden Planungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI sind gleiche Rahmenbedingungen für alle Planer am Bau herzustellen. Wie bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen und der Technischen Ausrüstung sind Leistungen der Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen verbindlich zu regeln. Die Honorare müssen so austariert sein, dass den Ingenieurbüros die Lieferung von Qualität und die Bezahlung marktgerechter Gehälter ermöglicht werden.

Die Herausnahme der fraglichen Ingenieurleistungen aus dem verbindlichen Preisrecht führt auch zu einer Schwächung der Rechtfertigung des verbliebenen Preisrechts. Zu diesem Ergebnis kommt das aktuelle Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Freshfield Bruckhaus Deringer Brüssel bei der Überprüfung der Gebotenheit der Rückführung aus Sicht der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Da die regulierten und nichtregulierten Leistungen vielfach im „Paket“ vergeben werden, wird in der Praxis über den nicht regulierten Teil der Leistungen das verbindliche Preisrecht unterlaufen. Da für die

Ingenieurkammern aller Länder fordern:

nicht regulierten Ingenieurleistungen Preisnachlässe gewährt werden, die sich wirtschaftlich allein dadurch rechtfertigen, dass der Auftragnehmer parallel auch die regulierten Leistungen abrechnen kann, wird de facto auf diese Weise auch ein Preisnachlass auf die regulierten Leistungen gewährt.

Hier muss die Politik handeln und gleiche Rahmenbedingungen für alle Fachdisziplinen schaffen, bevor es zu spät ist.

2. Beseitigung offensichtlicher Fehler in der HOAI 2013

Bei der Endbearbeitung der Verordnungsnovelle 2013 haben sich Fehler in den Honorartabellen eingestellt, die in den Verordnungstext übernommen wurden. Es handelt sich hierbei um fehlerhafte Honorartabellen für die Planungsleistungen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ingenieurvermessung
- Wärmeschutz und Energiebilanz

Diese offensichtlichen Fehler müssen mit einer Fortschreibung der HOAI zeitnah beseitigt werden, um weiteren Schaden von der gesamten Branche abzuwenden.



Ingenieurkammer Baden-Württemberg
veranbringen – vernetzen – versorgen



Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Baukammer Berlin



INGENIEURKAMMER HESSEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



ARCHITEKTEN- UND INGENIEURKAMMER
SCHLESWIG-HOLSTEIN



Körperschaft des öffentlichen Rechts



Herausgeber:
Bundesingenieurkammer e.V.
Charlottenstr. 4
10969 Berlin

Tel.: +49(30) 2589 882-0
Fax: +49(30) 2589 882-40
E-Mail: info@bingk.de
Web: www.bingk.de